



Evangelische Kirchgemeinde  
Wigoltingen-Raperswilen

---

**Ordnung zur Nutzung des Kirchgemeindehauses „Chileschür“ der Evangelischen  
Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen**

**I. Präambel**

- 1. Die „Chileschür“ dient der Förderung des kirchlichen Lebens in der Ev. Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen und ihrem Gemeindebau.*
- 2. Die „Chileschür“ ist als Begegnungszentrum für Gruppen und Angebote der Kirchgemeinde bestimmt. Diese Veranstaltungen geniessen bei der Raumplanung Priorität. Daneben dürfen auch andere Gruppen, Vereine, Körperschaften und Privatpersonen Räume in der „Chileschür“ entsprechend der aktuellen Gebührenordnung mieten.*
- 3. Jegliche Veranstaltungen dürfen mit den Zielen und Leitideen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau nicht im Widerspruch stehen.*

**II. Verwaltung**

- 1. Die Verwaltung der Veranstaltungen und Raumbelagungen erfolgen durch das Sekretariat der Kirchgemeinde.*
- 2. Anfragen zur Raummiete sollten rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 6 Wochen vor der geplanten Benutzung erfolgen. Dazu ist das Gesuchsformular auszufüllen.*
- 3. Durch Unterzeichnung eines Nutzungsvertrags anerkennt der Mieter die Bestimmungen, die in dieser Ordnung festgehalten sind und sichert deren Erfüllung zu. Nachweisbare Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.*

*4. Wird eine Veranstaltung ausserhalb der regelmässigen Öffnungszeiten durchgeführt, muss das Sekretariat zur Schlüsselübergabe rechtzeitig, d.h. eine Woche vor der Nutzung, angefragt werden.*

### III. Benutzung

*1. Eine Vermietung bezieht sich ausschliesslich auf die zur Nutzung beantragten und überlassenen Räume.*

*2. Im ganzen Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.*

*3. Technische Einrichtungen, Apparate, Maschinen und Anlagen dürfen nur nach vorheriger Instruktion durch geschultes Personal bedient werden.*

*4. Die Aufsicht über die Garderobe obliegt dem Veranstalter. Für gestohlene oder in den Räumen liegen gelassene Gegenstände wird jegliche Haftung abgelehnt.*

*5. Ruhestörungen und Geräuschemissionen im und um das Haus müssen unterbleiben. Nach 22.00 Uhr sollten die Fenster geschlossen werden. (Nachtruhe).*

### IV. Übergabe

*1. Die Räume und benutzten Gegenstände (auch Tische und Stühle) sind in sauberem Zustand wieder zu übergeben. Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Kehrichteimer. Sofern nicht anders vereinbart ist die ursprüngliche Tisch- bzw. Sitzanordnung wieder herzustellen. Allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.*

*2. Geschirr aus der Küche ist sauber abzuwaschen und in den Schränken zu versorgen.*

*3. Lichter sind, sofern manuell bedient, zu löschen, die Fenster wieder zu schliessen.*

*4. Die Schlüssel sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Verzögerung dem Sekretariat wieder zu übergeben.*

*5. Beschädigungen oder Defekte bitte umgehend dem Hauswart melden.*

## V. Haftung der Kirchgemeinde

*Die Kirchgemeinde haftet gegenüber den Benützern von Gemeinschaftsräumen nur für solche Schäden, die ihnen durch nachweisbare Mängel an den festen und beweglichen Einrichtungen dieser Räume widerfahren. Sie lehnt dagegen die Haftung für alle Schäden ab, die die Benutzer von Gemeinschaftsräumen durch unsachgemässes oder unbefugtes Hantieren mit den Installationen und Einrichtungen sich selber, der Kirchgemeinde oder Dritten verursachen. Ebenso lehnt die Kirchgemeinde die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen der Benutzer irgendwelcher Art ab.*

*Der verantwortliche Benutzer muss, eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschliessen.*

## VI. Schlussbestimmungen

*1. Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch die Kirchenvorsteherschaft der Ev. Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen erteilt werden.*

*2. Beschwerden sind an die Kirchenvorsteherschaft der Ev. Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen zu richten.*

*3. Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Kirchenvorsteherschaft vom 25. September 2014 in Kraft.*